

Satzung

des Turn- und Sportclub Neubrandenburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Symbol, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

(1) Der Turn- und Sportclub Neubrandenburg e.V.

mit Sitz in Neubrandenburg

verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund, den Fachverbänden des Landessportbundes an, und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen.

(2) Das Vereinssymbol enthält die Buchstaben „TSC“. Die Farben sind weinrot. Die grafische Darstellung des Vereinssymbols ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Er stellt sich die Aufgabe, einen Sport zu fördern der:

- Mitglieder anregt, entsprechend ihren Fähigkeiten mitzumachen
- Gesundheit und Leistungsfähigkeit erhöht
- gesundheitsbewusstes Verhalten und Leistungsstreben fördert
- den Wunsch von Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen nach sportlicher Förderung gerecht wird

Sportlich gefördert werden die Sportarten Gymnastik in ihrer Vielfalt (Rhythmische Sportgymnastik, Tanz, Dance, allgemeine Gymnastik), Volleyball, Badminton.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- einen geordneten Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb,
- die Durchführung von Kursen, Sportveranstaltungen und Vorträgen,
- die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell unabhängig.

(8) Der Verein bekennt sich zum Amateursport.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit / Aufwandserstattung

- (1) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 26 EStG) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Telefonkosten, Porto u.s.w. .
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Vertretung des Vereins obliegt dem Vorstand. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. Beide vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand ist berechtigt, gemäß § 30 BGB einen besonderen Vertreter zu bestellen. Dieser führt die laufenden Geschäfte des Vereines.
- (2) Der Verein übt seine Mitgliedschaft im Interesse seiner Mitglieder aus.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt.

§ 5 Struktur

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Interessengruppe gegründet werden.
- (2) Interessengruppen können auf schriftlichen Antrag und nach Bestätigung durch den Vorstand gegründet und aufgelöst werden.
- (3) Der Auflösungsantrag bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der Interessengruppe.

(4) Die Selbständigkeit der Interessengruppen erstreckt sich auf die Durchführung eines geordneten Sportbetriebes

(5) Jeder Interessengruppe steht ein Leiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.

(6) Die Interessengruppen sind nach den Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen des Vereins sowie den Amateursatzungen der Fachverbände zu führen. Verbandsbeschlüsse gelten für alle.

(7) Ergibt sich in den Interessengruppen die Notwendigkeit zum Erlass von Zusatzbestimmungen zu der Satzung oder zu den Ordnungen des Vereins, so sind sie dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Die Zusatzbestimmungen werden mit der Genehmigung durch den Vorstand wirksam.

(8) Bei der Auflösung einer Interessengruppe verbleibt das Vermögen im Verein. Über die Zuordnung innerhalb des Vereins bestimmt der Vorstand durch Beschluss.

(9) Der Verein besteht aus den:

1. erwachsenen Mitgliedern

a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

b) fördernden Mitgliedern, die die Bestrebungen des Vereins finanziell unterstützen.

c) Ehrenmitgliedern, die sich um den Verein und um den Sport besonders verdient gemacht haben.

2. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kurzzeitmitgliedern für einen bestimmten Zeitraum als Teilnehmer von Sportkursen/-lehrgängen. Der Zeitraum ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der verschiedenen Abteilungen des Vereins.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Dem Verein kann jede natürliche Person gemäß § 2 der Satzung als Mitglied angehören.

(2) Der Antrag um Aufnahme ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(3) Der Beitritt gilt als vollzogen, wenn die Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag entrichtet wurden.

(4) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

(5) Die Fördermitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch einen freiwilligen Förderbeitrag. Die Fördermitgliedschaft ist nicht mit Rechten und Pflichten verbunden.

(6) Kurzzeitmitglieder sind in der Regel Teilnehmer von Sportkursen/ und – lehrgängen.

Sie erwerben ihre Mitgliedschaft mit Kursbeginn für die Dauer des Kurses, entsprechend der ausgewiesenen, fachlichen Angebote der anbietenden Abteilungen des Vereins

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Quartals zulässig.

Bei leichteren Verfehlungen können folgende Sanktionen gegenüber dem Mitglied ausgesprochen werden: Verwarnung, Verweis, Trainingsverbot, Verlust des Wahl-Stimmrechtes.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
- wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied

Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter

Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch

einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.

(5) Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss

schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

(6) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

(7) Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

(8) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem

Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach

Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht:

- im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen sowie den Sport in allen Sektionen und Interessengruppen aktiv auszuüben
- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen (zur Ausübung des Stimmrechts sind nur

Mitglieder über 14 Jahren berechtigt, mit 18 Jahren können Mitglieder selbst in die Organe des Vereins gewählt werden)

- vom Verein Versicherungsschutz bei Sportunfällen zu verlangen und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern zurzeit abgeschlossenen Versicherungen

(2) Für Jugendliche gilt zusätzlich die Jugendordnung des Vereins.

(3) Die Mitglieder haben die Pflicht:

- die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern, der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sport ausübt, des Stadtsportbundes Neubrandenburg e. V. sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen, an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins zu wahren

- im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat

- sportliche Fairness und kameradschaftliches Verhalten gegenüber den anderen Vereinsmitgliedern zu üben

- den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (Delegiertenkonferenz)

- der Vorstand

- die Jugendversammlung

§ 10 Mitgliederversammlung (Delegiertenkonferenz)

(1) Die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer

- die Entlastung des Vorstandes

- die Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer

- die Bestätigung des Jugendwartes

- die Genehmigung des Haushaltsplanes

- die Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr

- Satzungsänderungen

- die Ernennung von Ehrenmitgliedern

- die Behandlung von Anträgen

(3) Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- den Delegierten der Interessengruppen

- dem Vorstand

Jeder Delegierte und jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Jede Interessengruppe ist berechtigt, je angefangene 20 Mitglieder der IG einen Delegierten zu entsenden.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt und wird im ersten Quartal des betreffenden Jahres einberufen. Die schriftliche Einladung soll mit vorläufiger Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher allen Interessengruppen schriftlich bekannt gegeben und in der Geschäftsstelle ausgehangen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss den Versammlungsleiter.

(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Beantragt mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung, so hat der Vorstand dem zu entsprechen. Tagesordnung und Begründung haben die Antragsteller beizufügen.

(8) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vorher schriftlich mit Begründung dem Vorstand vorliegen. Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern einen Monat vorher bekannt gegeben worden sein. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftliche Information an die Interessengruppen.

(9) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf der Mitgliederversammlung zur Behandlung zugelassen werden, wenn sie schriftlich vor Beginn der Versammlung dem Vorstand vorliegen und die Hälfte der anwesenden Delegierten der Behandlung zustimmt. Hiervon ausgenommen sind Anträge, die auf eine Änderung der Satzung, auf Vereinsvermögens- und Kassenangelegenheiten oder auf die Auflösung des Vereins gerichtet sind.

(10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht andere Vorschriften dieser Satzung Anwendung finden, in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Teilnehmer der Mitgliederversammlung.

(11) Delegierte können ordentliche Mitglieder ab 14 Jahren und Ehrenmitglieder sein. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen, soweit dies räumlich möglich ist.

(12) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für den Jugendausschuss und als Jugendleiter der Interessengruppen können Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr gewählt werden.

(13) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und dem Verein trifft.

(14) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und durch den Versammlungsleiter mit dem Schriftführer zu unterschreiben.

(15) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Personen.

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Jugendwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung. Er ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und alle Maßnahmen zu treffen, die für die Vereinsführung erforderlich sind, um die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder zu wahren.

(3) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Interessengruppen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins einen Geschäftsführer berufen.

(5) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Sie sind dem Vorstand berichtspflichtig.

(6) Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal monatlich statt.

(7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die seines Vertreters.

(8) Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind schriftlich festzuhalten und durch den Schriftführer zu unterschreiben.

(9) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

(10) Der Vorstand kann für die Vorstandsmitglieder und vom Vorstand Beauftragte und Bevollmächtigte erforderliche Versicherungen zur Abdeckung der tätigkeitsbedingten Haftungsrisiken, insbesondere Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und Veranstalter-Haftpflichtversicherung abschließen.

§ 13 Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung wird aus den Mitgliedern aller Interessengruppen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gebildet.

(2) Sie beschließt die Jugendordnung.

(3) Sie wählt den Jugendwart, der die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen vertritt und nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes ist.

(4) Die Jugendversammlung bildet einen Jugendausschuss, der sich aus dem Vereinsjugendwart und den Jugendleitern der Interessengruppen zusammensetzt.

(5) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

§ 14 Finanzierungsgrundsätze

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins sind Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmebeiträge fällt die Mitgliederversammlung. Dies gilt sowohl für die Grundbeiträge als auch für die maximale Höhe der Sonderbeiträge des Vereines. Das Weitere regelt die Finanzordnung.

(2) Der Verein finanziert sich weiterhin durch:

- Aufnahmebeiträge
- Einnahmen, Spenden, Sammlungen, Stiftungen
- Einnahmen aus Sportveranstaltungen, Sponsoring, Dienstleistungen und Werbung
- Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports
- Krediten

§ 15 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher- und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwarte und des übrigen Vorstandes.

§ 16 Ordnungen

(1) Die für die Vereinsführung erforderliche Ordnungen, wie Geschäftsordnung, Finanzordnung, Ordnung für die Nutzung der Vereinsstätten, Ordnung über Mitgliederehrungen, beschließt der Vorstand.

(2) Die Ordnungen sind kein Bestandteil der Satzung und Änderungen sind keine Satzungsänderungen.

(3) Der Vorstand kann weitere notwendige Ordnungen erlassen.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung.

(2) Die Auflösung muss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

(3) Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand bzw. ein durch die Mitgliederversammlung beschlossenes Gremium verantwortlich.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportsportbund Neubrandenburg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Haftung des Vereins

(1) Der Verein haftet nicht für:

- alle Folgen von Schäden und Unfällen seiner Mitglieder, die sie durch sportliche Betätigung erlitten haben
- Beschädigungen, Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Sachen, Wertgegenständen und Bargeld, die die Mitglieder bei ihrer sportlichen Betätigung und Vereinsveranstaltungen bei sich bzw. die sie während der Sportausübung in den zur Verfügung gestellten Räumen abgelegt haben

(2) Für die Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Räume und Sportanlagen gelten die dort ausgehängten Ordnungen.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung in der vorliegenden Form tritt am 01.09.2012 in Kraft.